



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 10. Juni 2024
Seite 1 von 10

Mit Rückschein

REMONDIS Production GmbH
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Aktenzeichen:
900-9103527-0010/AAÜ-0005
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. M. Rauch
markus.rauch@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2610
Fax: 02931/82-2520

Abfallrecht/Immissionsschutz
Wirbelbettfeuerungsanlage (WbF-Anlage)

Dienstgebäude:
Hansastraße 19, Arnsberg
59821 Arnsberg

Ihr Antrag gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV i. V. m. § 17 Abs. 1b
BImSchG i. v. m. Art 15 Abs. 4 IE-RL vom 08.11.2023 (Eingang bei der
Bezirksregierung Arnsberg am 15.11.2023)

Anlage: Zahlungshinweis

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Telefon: 02931 82-0

auf Ihren Antrag vom 08.11.2023 erteile ich für den Betrieb der WbF-An-
lage am Standort Brunnenstraße 138, in 44536 Lünen, folgende

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

**Ausnahme und unbefristete Neufestlegung
von
Emissionsgrenzwerten**

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

I. Entscheidung

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Gemäß § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung
und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) erteile ich Ihnen
die **Ausnahme** von den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 i) und Nr. 2 i) der 17. BIm-
SchV aufgeführten Emissionsgrenzwerten:

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Tagesmittelwert (alt):

10 mg/m³



Halbstundenmittelwert (alt): **15 mg/m³**

Seite 2 von 10

Gleichzeitig lege ich gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV nachfolgend genannte Emissionsgrenzwerte fest:

Tagesmittelwert	30 mg/m³
Halbstundenmittelwert	60 mg/m³
Jahresmittelwert	15 mg/m³

Gleichzeitig werden die Werte *Halbstundenmittelwert/Tagesmittelwert alt* als Zielwerte festgelegt.

II. Nebenbestimmungen

- II.1: Die Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- II.2: Diese Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Abschrift / Fotokopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- II.4: Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 ist jedes Jahr eine Auswertung der Emissionsdaten zu übersenden. In der Auswertung sind sowohl die nach 17. BImSchV geltenden Ammoniak-Grenzwerte als auch die mit dieser Ausnahme zugelassenen Grenzwerte den gemessenen Werten gegenüberzustellen.
- II.5: Über die weiteren Maßnahmen zur NH₃-Reduzierung und Erreichung der Zielwerte sind Zwischenberichte anzufertigen und der Bezirksregierung Arnsberg jeweils zum 31.12. zu übermitteln. Insbesondere mögliche Rückschlüsse von stark- N-haltigen Abfällen auf die NH₃-Emissionen sind hierbei zu berücksichtigen, ebenso wie Aktualisierungen bei den BVT-Schlussfolgerungen.
- II.6: Weitere Versuche sind der Bezirksregierung Arnsberg mindestens nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



Hinweis:

Seite 3 von 10

- Alle weiteren Regelungen der 17. BImSchV, insbesondere zum Bezugssauerstoffgehalt und zur kontinuierlichen Messung, bleiben unberührt.

III. Begründung

Anlagenbeschreibung

Sie betreiben am Standort Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen eine Wirbelbettfeuerungsanlage (WbF-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 78 MW, die sowohl mit Regelbrennstoffen als auch mit Abfällen betrieben werden darf.

Hierbei handelt es sich um eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester oder flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 t gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag bzw. 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde (Nr. 8.1.1.1 in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Sachverhalt

Bis zum 31.12.2015 galt für Ihre Anlage ein Emissionsgrenzwert für Ammoniak von 30 mg/m³ (Tagesmittelwert), dessen Einhaltung einmal jährlich durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle festzustellen war.

Seit dem 01.01.2016 gelten für Ihre Anlage nach § 8 Abs. 1 Nr.1 i) und Nr. 2 i) der 17. BImSchV Emissionsgrenzwerte für Ammoniak von 10 mg/m³ (Tagesmittelwert) und 15 mg/m³ (Halbstundenmittelwert). Die Massenkonzentrationen für Ammoniak sind nach § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Die Auswertung der Messungen zeigte jedoch, dass die Ammoniak-Emissionen stark schwanken und die Grenzwerte nicht sicher eingehalten werden können.



Mit Schreiben vom 29.12.2015 beantragten Sie erstmals gemäß § 24 der 17. BImSchV die Aussetzung der ab dem 01.01.2016 geltenden Grenzwerte für NH_3 für einen Zeitraum von einem Jahr. Mit der Ausnahmegenehmigung vom 26.01.2016 wurden Ausnahmegrenzwerte befristet bis zum 31.12.2016 zugelassen. Die Frist wurde anschließend mehrfach bis zum 30.11.2023 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung wird aktuell mit Schreiben vom 30.11.2023 beantragt.

Zur Ermittlung einer geeigneten Verfahrensweise zur Reduktion der Ammoniakemissionen wurden ab 2016 mehrfach Versuche durchgeführt, die bisher allesamt erfolglos blieben.

Im Rahmen des fortschreitenden Standes der Technik soll auch zukünftig wiederkehrend geprüft werden, ob es weitere Lösungsansätze gibt. Daher ist die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung über den 30.11.2023 hinaus erforderlich.

Rechtliche Grundlagen und Bewertung

Nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Anforderungen folgender Richtlinien eingehalten werden:
 - a) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24) (Abfallrahmenrichtlinie),



- b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, und
- c) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die zuständige Behörde kann für Anlagen, die Art. 4 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) unterliegen, gemäß Art. 15 Abs. 4 der IE-RL in besonderen Fällen abweichend von Art. 15 Absatz 3 IE-RL weniger strenge Emissionsgrenzwerte zulassen. Dies ist dann möglich, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde, wenn dies aus folgenden Gründen geschieht:

- a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage; oder
- b) technische Merkmale der betroffenen Anlage.

Die zuständige Behörde hat darüber hinaus sicherzustellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

Insgesamt wird in Ihrer Begründung des Antrages plausibel dargestellt, dass die Voraussetzungen aus der IE-RL, des BImSchG und der 17. BImSchV für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfüllt werden.

Aus Ihrer Begründung geht hervor, dass aufgrund der Komplexität der Anlage und des Anlagenbetriebs unterschiedliche Faktoren die NH₃-Emissionen beeinflussen können. Die mit Ihrem Antrag auf Verlänge-



rung der Ausnahmegenehmigung vorgelegte Bilanzierung Ihrer bisherigen Bemühungen und Planung der weiteren Schritte zeigen, dass die bisherige Frist nicht ausreichend ist. Die bisherigen und derzeit laufenden Maßnahmen erscheinen plausibel und werden weiterhin mit dem nötigen Nachdruck verfolgt.

Weitere, möglicherweise geeignete Verfahren zur Verringerung der Ammoniakemissionen, sind mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, der wirtschaftlich nicht darstellbar ist, zu einem erheblich höheren Maß an Emissionen klimaschädigender Gase führt sowie einen zusätzlichen Abfallstrom erzeugt.

Daher wird im Rahmen des fortschreitenden Standes der Technik zukünftig von Ihnen wiederkehrend geprüft, ob es weitere Lösungsansätze gibt, die Grenzwerte der aktuellen 17. BImSchV einzuhalten.

Um die Entwicklung und Umsetzung von Lösungsansätzen weiterhin begleiten und bewerten zu können, wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Ihrem Antrag auf Aussetzung der seit dem 01.01.2016 geltenden Ammoniak-Grenzwerte konnte somit gefolgt werden. Die bislang festgesetzten Emissionsgrenzwerte behalten somit ihre Gültigkeit.

Die Einhaltung der Ausnahmegrenzwerte wird parallel durch Kontrolle der eingesetzten Brennstoffe und Reduzierung von Brennstoffen bei auftretenden Ammoniakspitzen sichergestellt.

Weiterhin wurde gemäß Ihres Antrages ein Jahresmittelwert von 15 mg/m³ festgelegt, welcher dem Halbstundenmittelwert in der aktuell geltenden Fassung der 17. BImSchV entspricht. Damit soll erreicht werden, dass der Massenausstrag aus der WbF-Anlage trotz der höheren genehmigten Emissionsgrenzwerte so gering wie möglich gehalten wird.

Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird Ihrem Antrag stattgegeben.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Demnach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Im vorliegenden Fall wird weiter



daran gearbeitet, die NH₃-Emissionen zu verringern. Darüberhinaus findet im Bereich der Abgasbehandlungstechnik auch intensive Forschung statt. Durch den Vorbehalt soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse und Techniken unverzüglich umgesetzt werden, wenn diese zu Verfügung stehen.

Gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 1 bis 3 BImSchG und § 10 Abs. 3 und 4, Nr. 1 und 2 BImSchG, sind die Informationen über die Zulassung von Ausnahmen einschließlich der Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, verbunden mit der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Einwendungsbefugt sind nach § 17 Abs 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 3 BImSchG Personen, deren Belange durch den Erlass der Anordnung betroffen sind sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Ein Entwurf dieser Ausnahmegenehmigung samt der eingereichten Antragsunterlagen wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies geschah in der Zeit vom 05.04.2024 bis einschließlich 02.06.2024 an folgenden Stellen:

Rathaus Lünen
Rathaus Waltrop
Bezirksregierung Arnsberg, Standort Hansastrasse 19

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Gründe für die hier gewährte Zulassung der Ausnahme sind gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV von der zuständigen Behörde zu dokumentieren, was in den vorangegangenen Ausführungen erfolgt ist. Darüber hinaus sind diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies geschieht durch Bekanntgabe auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Arnsberg.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.



Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) setze ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

7.300,00 €

(in Worten: siebentausenddreihundert Euro)

fest.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem **im beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens** auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen zu überweisen.

V. Begründung der Kostenentscheidung

Nach Tarifstelle 4.6.3.10.8.1b) des Allgemeinen Gebührentarifs beträgt der Gebührenrahmen für die Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der 17. BImSchV, soweit es sich um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte handelt, 100 bis 10.000 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer hohen wirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen, sodass ein Anteil von 70 % des Gebührenrahmens berücksichtigt wurde. Daher halte ich nach dieser Tarifstelle eine Gebühr in Höhe von 7.300,00 € für angemessen und verhältnismäßig.

VI. Rechtsgrundlagen



4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

IE-RL:

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industriemissionen (Industrieemissions-Richtlinie)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster



einzureichen.

Seite 10 von 10

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann – abweichend vom Vorgenannten - innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Dr. Rauch)